

Schlagzeile:

Israelische Konsternation über Boutros-Ghali

Fakten:

Seitdem UNO-Generalsekretär (GS) *Boutros-Ghali* am Dienstag letzter Woche dem Sicherheitsrat (SR) einen Bericht vorgelegt hat, in dem er die Weigerung Israels, die über 400 am 17. Dezember nach Südbanon deportierten Palästinenser wieder aufzunehmen, kritisiert, ist er scharfen Angriffen von Seiten Israels ausgesetzt. *Boutros-Ghali* erklärte, durch die israelische Missachtung der am 18. Dezember einstimmig verabschiedeten SR-Resolution 799, in der Israel aufgegeben wurde, die sofortige Rückführung der Palästinenser sicherzustellen, werde die Autorität des SR direkt herausgefordert. *Boutros-Ghali* empfahl die Ergreifung von Maßnahmen, um eine Rückkehr der Deportierten durchzusetzen. In seinem Bericht unterstreicht der GS den in der internationalen Staatengemeinschaft wachsenden Eindruck, der SR setze nicht alle seine Beschlüsse mit gleicher Entschlossenheit durch. Zurückgewiesen wird die Warnung Israels, dass UNO-Zwangsmaßnahmen gegen Israel zu einem Kollaps der Friedensverhandlungen führen würden. Stattdessen wird die vom UNO-Sonderemissär *Gharekhan* bekundete Ansicht zitiert, dass Israel im Falle eines Scheiterns der von den Palästinensern wegen der Deportation boykottierten Friedensverhandlungen die alleinige Schuld treffe (Neue Zürcher Zeitung vom 28. Januar 1993, S. 1).

Kommentar:

Boutros-Ghali kommt mit seinem Bericht der ihm in der SR-Resolution 799 zugewiesenen Aufgabe nach, die Entsendung eines Beauftragten zu erwägen, um die ernste Situation bei der israelischen Regierung weiterzuverfolgen und dem SR Bericht zu erstatten. Der nun vorgelegte Bericht geht jedoch über eine reine Berichterstattung der Geschehnisse hinaus. Der GS bezieht deutlich Position gegen Israel und fordert vom SR die Durchsetzung seiner Resolution. Damit ist die Frage nach den Aufgaben und Kompetenzen des GS berührt.

Das Sekretariat ist eines der in Art. 7 Abs. 1 Satzung der Vereinten Nationen (SVN) benannten Hauptorgane der Vereinten Nationen. An der Spitze des Sekretariats steht der GS (Art. 97 S. 1 SVN). Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation

(Art. 97 S. 3 SVN), hat aber auch technische Aufgaben, Aufgaben der Finanzverwaltung, der Organisation des Internationalen Sekretariats und Repräsentationsaufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus weist die Charter dem GS auch eigenständige politische Funktionen bzw. Verantwortungen zu.

Art. 98 SVN beschreibt die Aufgaben des GS in allgemeiner Form und bestimmt, dass die Generalversammlung, der SR, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Treuherrat dem GS sonstige Aufgaben übertragen können. Davon hat der SR im vorliegenden Zusammenhang Gebrauch gemacht, indem er den GS zur Entsendung eines Beauftragten und zur Berichterstattung ersucht hat. In der Praxis - so auch hier - nutzt der GS die Berichtstätigkeit jedoch vielfach dazu, Empfehlungen und Vorschläge abzugeben. Die Tätigkeit des GS erhält auf diese Weise erhebliches politisches Gewicht. Sie darf dem SR jedoch keine Gegenpolitik entgegensetzen, denn der SR ist das politische Hauptorgan der Vereinten Nationen. Bei der rechtlichen Bewertung ist für den GS Art. 99 SVN miteinzubeziehen. Gem. Art. 99 SVN kann der GS aus eigener Initiative "*die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden*". Der GS trägt also eine eigene Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Diese Verantwortung kann der GS auch bei seiner Berichtstätigkeit nach Art. 98 SVN wahrnehmen und aus diesem Grund eigene Einschätzungen miteinfließen lassen. Hier ist die Kritik an Israel anzusiedeln. *Boutros-Ghali* beobachtet, dass Israel trotz verschiedener Vermittlungsmissionen nicht zum Einlenken bereit ist und sieht durch dieses Verhalten den Friedensprozess in Gefahr. Um die volle Aufmerksamkeit des SR auf die kritische Lage zu lenken, beleuchtet er das Verhalten Israels besonders intensiv. Das Ergebnis ist eine Kritik am Vorgehen Israels. Auch die durch *Boutros-Ghali* angeregte Ergreifung weiterer Maßnahmen durch den SR unterläuft die Arbeit des SR nicht. Der GS hebt mit seiner Forderung die aus seinem Dafürhalten bestehende Dringlichkeit der Situation hervor.

Der Bericht *Boutros-Ghalis* an den SR setzt damit die ständige Praxis der Tätigkeit des GS fort und entspricht der Aufgabenzuweisung aus der SVN.